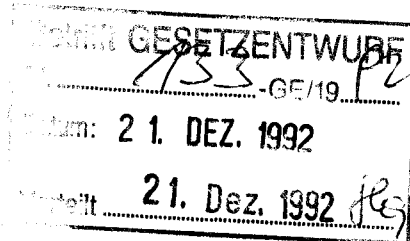


DER REKTOR

Z 18-1992

Wien, am 16. Dezember 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/B/5A
in Wien



Betrifft: Novellierung des Kunsthochschulstudiengesetzes;
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

A. W. W. W.

Das Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat sich in seiner Sitzung am 11.12.1992 eingehend mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden sollen, befaßt. Gegen den Entwurf der Bundesgesetze, mit welchem die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen abgeändert werden sollen, wurde kein Einwand erhoben. Zum Entwurf der Novellierung des KHStG wurden einige Anregungen vorgebracht, die aus beiliegender Stellungnahme zu entnehmen sind.

Des weiteren hat sich das Gesamtkollegium mit der über die Novellierungsvorschläge hinausgehenden Anregung der Einrichtung von Doktoratsstudien an Kunsthochschulen auseinandergesetzt und diese Initiative nachhaltig gutgeheißen. Die Verankerung von Doktoratsstudien im KHStG trägt dem immer wieder von Absolventen an die Hochschule herangetragenem Wunsch nach wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Weiterbildung und Erwerbung eines entsprechenden Doktorgrads Rechnung. Im Hinblick auf die an Kunsthochschulen eingerichteten Lehrkanzeln erscheint die Betreuung von Dissertanten nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten garantiert. Nicht zuletzt entspricht die Einrichtung von Doktoratsstudien an Kunsthochschulen dem internationalen Trend. Im Vergleich mit einer Reihe von ausländischen Kunsthochschulen - etwa dem Royal College of Art in London - stellt die Einrichtung von Doktoratsstudien somit ein Nachziehverfahren dar. Diesbezügliche Unterlagen könnten jederzeit zur Verfügung gestellt werden. Detailvorschläge in Form gesetzlicher Textierung des Fragenkomplexes liegen bereits vor, sind jedoch noch nicht ausdiskutiert.

Der Rektor:

(O.HS-Prof. Oswald Oberhuber)



Ergeht an:

- Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- BMWF, Abt. I/A/6
- Generalsekretariat der Österr. Rektorenkonferenz
- alle Rektorate der österr. Kunsthochschulen

Z 18-1992

Wien, am 16. Dezember 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Abteilung I/B/5A
in Wien

Betrifft: Entwurf zur Novellierung des Kunsthochschulstudiengesetzes;
Stellungnahme des Gesamtkollegiums vom 16.12.1992

Bezug: GZ 59.243/5-I/B/5A/92 vom 16. Okt. 1992

Im § 43 Abs. 3 hat das Wort "erfolgreich" zu entfallen, wenn der § 9 Abs. 4, 2. Satz, der Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung gemäß ho. Änderungsvorschlag vom 22. Okt. 1992 geändert wird.

Es wird angeregt, dem § 44 Abs. 2 folgende Z 8 anzufügen:

"8. die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) vorgesehenen Vorprüfungen nicht spätestens zwei Semester, nachdem er die festgesetzte Zahl der einrechenbaren Semester inskribiert hatte, abgeschlossen hat (§ 27 Abs. 9 letzter Satz)."

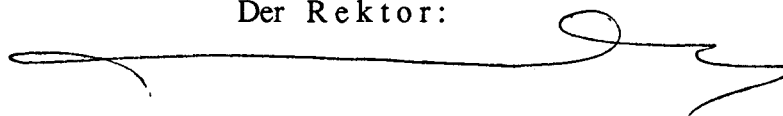
Im § 49 Abs. 6 wird anstelle des Wortes "festzulegen" das Wort "festzustellen" vorgeschlagen.

Im § 57 Abs. 7 wäre der zweite Satz wie folgt zu formulieren:

"Der Rektor der Hochschule (Akademie), an der der akademische Grad erworben wurde, hat auf Antrag der Absolventin mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades **in weiblicher Form** festzustellen."

Es darf gebeten werden, die oa. angeführten Änderungsvorschläge im Novellierungsentwurf zu berücksichtigen.

Der Rektor:



(O.HS-Prof. Oswald Oberhuber)



Ergeht an:

- Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- BMWF, Abt. I/A/6
- Generalsekretariat der Österr. Rektorenkonferenz
- alle Rektorate der österr. Kunsthochschulen